



Gemeindehausplatz 1  
Postfach  
6048 Horw  
www.horw.ch

Kontakt Astrid David Müller  
Telefon +41 41 349 12 40  
E-Mail Astrid.DavidMueller@horw.ch

An die Mitglieder  
des Einwohnerrates  
der Gemeinde Horw

12 40

2. März 2023 2023-101

**Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2023-762 von Sofia Galbraith, L20, und Mitunterzeichnenden: Öffentlicher Seezugang Krämerstein - Bootssteg**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Januar 2023 ist von Sofia Galbraith, L20, und Mitunterzeichnenden folgende Interpellation eingereicht worden:

«Am 29. Juni 2022 hat die L20 das dringliche Postulat Nr. 2022-752 «Öffentlicher Seezugang Krämerstein – Bootssteg» von Sofia Galbraith, L20, und Mitunterzeichnenden eingereicht.

Erfreulich ist, dass der Bootssteg bereits wenige Tage danach wieder für die Allgemeinheit zugänglich gemacht wurde. Trotzdem interessiert uns, ob der Gemeinderat den Mietvertrag so angepasst hat, dass der Zugang für die Bevölkerung langfristig gewährleistet ist und nicht auf die Kulanz des Mieters vertraut werden muss.

Aus diesem Grund stelle ich dem Gemeinderat folgende Fragen:

1. Wurde der Mietvertrag so angepasst, dass der freie Zugang zum Bootssteg im Krämerstein für die Bevölkerung gesichert ist?
2. Hat der Gemeinderat andere Massnahmen ergriffen, um den Zugang zum Bootssteg für die Bevölkerung langfristig zu gewährleisten?
3. Wurden andere verbindliche Vereinbarungen mit der Mieterin getroffen, damit der Seezugang für die Bevölkerung gesichert ist?

Wir danken im Voraus für die Stellungnahme zum Anliegen.»

Zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Zu 1. Wurde der Mietvertrag so angepasst, dass der freie Zugang zum Bootssteg im Krämerstein für die Bevölkerung gesichert ist?

Ein Vertrag zwischen zwei Parteien kann nicht einfach einseitig angepasst werden. Eine solche Anpassung ist auch nicht notwendig. Die zeitweise Sperrung des Bootsstegs erfolgte nicht wegen des Mietvertrags, sondern aus Sicherheitsgründen.

Der Grund für diese Massnahme war, dass sich im Lauf der Zeit Verhaltensweisen entwickelt haben, wie das Besteigen des Daches des Bootshauses sowie das Herunter-

springen vom Dach oder vom Bootssteg ins tiefe Wasser, welche zu Unfällen führen können. Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Gemeinde ausserdem wiederholt durch das Heraufklettern verursachte Schäden (abgebrochene Ziegel) auf dem Dach reparieren musste. Abgesehen von der Unfallgefahr durch das Springen ins Wasser oder des Herabfallens von Ziegeln bringt auch die gemeinsame Nutzung des Seebereichs in der Nähe des Bootsstegs und des Bootshauses durch Schwimmende und durch das Manövrieren mit einem Motorboot eine hohe Unfallgefahr mit sich.

Die Gemeinde steht in der Pflicht, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Hierzu verweisen wir auf einen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahr 2022, welcher einen tragischen Unfall beurteilt, der sich im Jahr 2013 ereignet hatte: In einer Badeanstalt am Zürichsee sprang ein ortskundiger junger Mann von einem Steg kopfveran in den See und schlug derartig heftig mit dem Kopf am Seeboden auf, dass er seither gelähmt ist. Damals war es im Strandbad üblich, dass Badegäste vom Badesteg auf verschiedene Arten, namentlich auch kopfveran, in den See sprangen. Interventionen des Bademeisters erfolgten bei solchen Sprüngen nicht. Das Bundesgericht bejahte beim Badesteg das Vorhandensein eines sogenannten «Werkmangels», was zur Folge hatte, dass die Gemeinde als Werkeigentümerin haftete. Der Gemeinde wurde zur Last gelegt, jahrelang geduldet zu haben, dass Personen vom besagten Steg ins Wasser sprangen, obschon das Wasser im Bereich um den Steg Untiefen aufweist. Die Gemeinde konnte sich weder mit dem Hinweis auf die «Selbstverantwortlichkeit der Nutzenden», noch mit dem Argument, der Steg sei ursprünglich ausschliesslich als Zugang zu einer in den See führenden Metalltreppe und nicht zum Springen in den See gedacht gewesen, der Haftung entziehen. Denn ein Werkmangel liegt praxisgemäss auch bei einer voraussehbaren Fehlnutzung vor. Dabei sind – so das Bundesgericht – an die Sicherheit eines Werks, das zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt ist, höhere Anforderungen zu stellen, als wenn dieses nur dem rein privaten Gebrauch dient (Urteil Bundesgericht vom 21. März 2022, 4A\_450/2021).

Das Bundesgericht hat mit der Werkeigentümerhaftung eine ausservertragliche Haftung bejaht, dabei aber auch berücksichtigt, dass die betroffene Badeanstalt gegen Entgelt benutzbar war. Auch wenn Letzteres im Krämerstein nicht gegeben ist, sind deutliche Parallelen ersichtlich, welche eine Haftung der Gemeinde Horw bei ähnlich gelagerten Unfällen befürchten lassen. So umfasst die Anlage Krämerstein explizit einen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Seezugang, wobei ausdrücklich von einem «Badebereich» die Rede ist. Sodann ist der Gemeinde die Problematik bekannt, dass Personen – sei es vom Dach des Bootshauses oder vom Steg – ins Wasser springen. Damit ist der Bootssteg im Krämerstein eher vergleichbar mit einem Steg in einer öffentlichen Badeanstalt als mit einer Örtlichkeit, die einen nur faktischen Seezugang bietet.

Um auf die Gefahren aufmerksam zu machen, wird die Gemeinde im Zuge der Erneuerung der Signalistik in der Anlage Krämerstein Hinweisschilder montieren, welche das Springen ins Wasser sowie auch Klettern auf das Bootshausdach untersagen. Auch bei anderen öffentlichen Badezugängen werden situationsadäquate Hinweistafeln aufgestellt.

2. März 2023

Schriftliche Beantwortung Interpellation Nr. 2023-762 von Sofia Galbraith, L20, und Mitunterzeichnenden: Öffentlicher Seezugang Krämerstein – Bootssteg

Zu 2. Hat der Gemeinderat andere Massnahmen ergriffen, um den Zugang zum Bootssteg für die Bevölkerung langfristig zu gewährleisten?

Der Zugang zum Bootssteg ist gewährleistet. Umgekehrt muss auch der Zugang des Mieters zum Mietobjekt jederzeit möglich sein. Das bedingt von Seiten aller Nutzenden Rücksichtnahme und Anstand.

Zu 3. Wurden andere verbindliche Vereinbarungen mit der Mieterin getroffen, damit der Seezugang für die Bevölkerung gesichert ist

Hier verweisen wir auf die obigen Antworten.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Ruedi Burkard  
Gemeindepräsident



Irene Arnold  
Gemeindeschreiberin

Versand: 9. März 2023